

ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Doslo

Čj.

Přílohy

110-7/21

47 listů

47 listů

22. 10. 2008

Krab. 206.

**ST M**

- VII. A - 1/45g.
- VII. A - 2<sup>1</sup>/<sub>3</sub>/45g.
- VII. A 2<sup>3</sup>/<sub>45</sub>.
- VII. A 3/45g - 4/45.
- VII. A 6 - 7 /45.
- VII. A -10/45g-11/45g Ks.

753

1

St.M. VII A - 11 c/45.

Prag, den 17. Februar 1945. 1550

KR-FS:

An Herrn  
Generaloberst Schörner,  
Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Mitte,  
Feldpostnummer: 23 079.

Sehr verehrter Herr Generaloberst !

Nach Ihrem Telefonanruf habe ich mich in der bewußten  
Angelegenheit sogleich mit General Toussaint in Ver-  
bindung gesetzt, mußte aber feststellen, daß sein  
Schreiben bereits abgesandt war.

0317 Heil Hitler !

Ihr

gez. Frank

453  
Nr. 2  
Slupg  
Dt. Staatsamt. Nürnberg

++++1700 EINS (1) BERG HUPG++++

St.M. VII A - 11 c/45.

Prag, den 17. Februar 1945.

17. 11. 1945

1.)

KR-FS:

An Herrn

Generaloberst Schörner,

Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Mitte,

Feldpostnummer: 23 079.

Sehr verehrter Herr Generaloberst !

Nach Ihrem Telefonanruf habe ich mich in der bewußten  
Angelegenheit sogleich mit General Toussaint in Ver-  
bindung gesetzt, mußte aber feststellen, daß sein  
Schreiben bereits abgesandt war.

0217A

Heil Hitler

Ihr

gez. Frank.

2.) Zum Vorgang.

G. v. K.

Anmerkungen zum Schreiben des Luftgaukommandos VIII  
an den Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Mitte vom  
14. Februar 1945.

Der an Herrn Generaloberst Schörner gerichtete Antrag wendet sich gegen die bisher vom OKW erlassenen Befehle hinsichtlich der dem Wehrmachtbevollmächtigten zustehenden territorialen Befehlsbefugnisse gegenüber der gesamten Luftwaffe innerhalb des Protektorates, mit Ausnahme der Fliegenden Verbände und der Flakartillerie, solange sich diese im Einsatz gegen Luftziele befindet. Diese Befehle wurden vom OKW erlassen, weil die Befehlsbefugnisse über die Luftwaffe im Protektorat von den verschiedensten Luftwaffendienststellen ausgingen und infolgedessen auf keinen einheitlichen Nenner zu bringen waren.

Es war nicht einfach eine einheitliche Führung innerhalb des Protektorates gegenüber der Luftwaffe

- a) in allen Mobilmachungsvorbereitungen der Luftwaffe (Gneisenau)
- b) in der Einheitlichkeit der Verteidigungsmassnahmen innerhalb der Standorte und
- c) eine Einheitlichkeit etwaiger Kampfführung und
- d) in der Aufstellung von Kampf- und Alarmeinheiten zu erreichen.

Diese sachlich notwendigen Befugnisse des Wehrmachtbe-

vollmächtigten, die ihre Vervollständigung dadurch erfahren, dass in gleicher Hinsicht die Waffen-SS, die Polizei, der RAD, der Volkssturm, der verstärkte Grenzaufsichtsdienst usw.. organisiert und unterstellt sind, sollen durch den Antrag des Luftgaaues VIII wieder hinfällig gemacht werden mit der Begründung, dass ein " zu langer und umständlicher Dienstweg über den Reichsprotector, bezw. Wehrmachtbevollmächtigten nachteilig wirke " .

Die ganze Angelegenheit hat nur insofern mit einem Dienstweg etwas zu tun, als vor der Neuregelung durch OKW die Dienstwege lange und unentwirrbar waren. Dies war darauf zurückzuführen, dass die im Protektorat befindlichen Luftwaffeneinheiten der Luftflotte Reich oder der Luftflotte 10 oder dem Chef des Ausbildungswesen oder den zuständigen Waffengenerälen unterstanden, sodass die Luftwaffeneinheiten des Protektorates von diesen verschiedenen vorgesetzten Dienststellen ihre sich teilweise widersprechenden Befehle erhielten, z.T. von 2 vorgesetzten Stellen bekamen.

Auf Veranlassung des Wehrmachtbevollmächtigten wurde bei OKW erreicht, dass für Mobilisation (Gneisenau) und Kampfführung nur noch der Wehrmachtbevollmächtigte unmittelbar für die gesamte Luftwaffe, mit Ausnahme fliegender Verbände und eingesetzter Flakartillerie zuständig, ist.

Erst hierdurch war es möglich, die selbständigen Ausbau-  
Massnahmen von Luftwaffenanlagen, die ohne Rücksicht auf  
Ausbau und Verteidigungsmassnahmen der unmittelbar be-  
nachbarten Standorte erfolgten, in ein einheitliches  
Verteidigungssystem je Standort und Kampfkommandant zu  
*führen*. Dieses würde durch den Antrag des Luftgaues VIII  
wieder zerachlagen werden, <sup>oder</sup> wobei bereits aus der Ziff. 1)  
dieses Antrages hervorgeht, dass " die Kampfführung  
der Einheiten des Luftgaues VIII im gesamten Protektorat  
im Benehmen mit der Heeresgruppe Mitte, der Luftflotte  
Reich, bezw. der Luftflotte 6 " erfolgt, wobei " grund-  
sätzlich die Bodenorganisation und die luftgauseigene  
Flakartillerie dem Luftgaukommando unterstellt wird ".  
Darnach würden also 4 Dienststellen wieder in die terri-  
toriale Kampfführung eingreifen, wobei vom Luftgau VIII  
übersehen worden ist, dass es Dienststellen im Luftgau-  
bereich gibt, die nach wie vor auch noch der Einwirkung  
anderer vorgesetzten Luftwaffendienststellen unterworfen  
sind.

Es ist selbstverständlich, dass die Kampfführung  
aller bewaffneten Teile des Protektorates im Einverneh-  
men mit der Heeresgruppe Mitte erfolgt, insbesondere wo  
diese Kampfführung von der Operationszone erfasst wird,  
während in der Winterlandszone der territoriale Befehls-

haber, nämlich der W Dv, allein dem Führer und der kämpfenden Front (Heeresgruppe Mitte) für Ruhe und Ordnung verantwortlich ist. Diese Verantwortung auf die Wehrmachtsteile, womöglich noch auf alle bestehenden Organisationen der Waffenträger aufzuteilen, hiesse, niemanden verantwortlich zu machen und sowohl bei Angriffen des inneren wie des Äusseren Feindes eine Katastrophe herbeizuführen.

Die übrigen Punkte des Antrages des Luftgaaes VIII sind zwar nebensächlicher Natur, tragen aber auch sowohl hinsichtlich der Unterbringung der Luftwaffe wie des Ausbaues von Anlagen eine dezentralisierende, den Wehrmachtbevollmächtigten ausscheidende Tendenz.

Einsichtlich der Unterbringung überhaupt von Dienststellen ist nach mühevoller Arbeit ein Unterbringungsstab unter einem General gebildet worden, in dem die zivilen Belange und militärischen zentral straff gehandhabt werden, weil nur auf diesem Wege die widerstreitenden Wünsche und Interessen der verschiedenen Wehrmachtteile und des zivilen Sektors im Interesse der Kriegführung auf einen Nenner gebracht werden können und auf diese Weise schnell und reibungslos die Unterbringungswünsche aller ihre Erledigung finden.

Somit zeigt der Antrag des Luftgaaes VIII ein be-

dauerliches Niveau, da er nicht ~~in~~ das grosse Ganze sieht, sondern sich von Gendaken einer luftwaffeninteressenmässigen Einstellung leiten lässt, zudem die Rechte und Pflichten des Wehrmachtbevollmächtigten auszuschalten trachtet, deren <sup>Er-</sup>Haltung von ausschlaggebender Bedeutung für Ruhe und Ordnung im Protektorat ist.

*D. Schmidt*

Generalmajor



47124

Der Kommandierende General und  
Befehlshaber im Luftgau VIII

---

Görlitz; den 14.2.45

Betr.: Besondere Verhältnisse im  
Protektorat.

Durch Kurieroffizier

An den

Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Mitte  
Herrn Generaloberst S c h o e r n e r

---

Die besonderen Verhältnisse im Protektorat müssen sich auf die Kampfführung wegen zu langer und umständlicher Dienstwege über den Reichsprotector bzw. Wehrmachtbevollmächtigten nachteilig wirken.

Der Luftgau VIII bittet deshalb folgende Forderungen entgegen zu nehmen:

- 1.) Die Kampfführung der Einheiten des LG VIII im gesamten Protektorat erfolgt im Benehmen mit der Heeresgruppe Mitte, der Lfl.Reich bzw. der Lfl.6. Grundsätzlich bleibt die Bodenorganisation und die luftgauseigene Flakart. hinsichtlich Kampfführung dem Luftgaukommando unterstellt. Der Einsatz von Horstkommandanturen im Erdkampf erfolgt im Rahmen des Heeres nach Zerstörung bzw. Entvorratung der Lw.Anlagen, gemäß Befehl des Reichsmarschalls.

Der Luftgau VIII erhält Vollmachten selbständig die Fliegerhorstzonen und sonstigen Lw.Anlagen zur Verteidigung - auch gegen innere Unruhen - auszubauen.

- 2.) Der Luftgau VIII erhält die Genehmigung wegen Auflockerung und Unterbringung von Dienststellen der Lw. in den Liegenschaften der Horstzonen, mit den örtlich zuständigen Dienststellen direkt zu verhandeln.
- 3.) Inanspruchnahme von landeseigenen Arbeitskräften für den Einsatz im Rahmen des Luftgaves erfolgt im Benehmen mit den örtlichen Dienststellen.

gez. F i s c h e r  
General der Flieger

/v.B.

F e r n s c h r e

Sch. Kommando-*Stz.*KR

An

Chef OKW

9

Nachr.: Befehlshaber d. Ers. Heeres - Reichsführer SS Himmler  
OKL / Chef des Generalstabes  
Heeresgruppe Mitte  
Deutscher Staatsminister für Böhmen und Mähren.

Der Kommandierende General und Befehlshaber im Luftgau VIII, General der Flieger Fischer, hat, ohne mich bei nachträglichen Besuch hiervon in Kenntnis zu setzen, unter dem 14.2. einen Antrag an den Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Mitte gerichtet, der entgegen allen vom OKW gegebenen Befehlen bezweckt, mich in meinen territorialen Befugnissen gegenüber der Luftwaffe und in deren Vertretung gegenüber dem Deutschen Staatsminister auszuschalten, an dessen Stelle er außerdem den Dienstweg über den Reichsprotector als gehen ansieht.

Des weiteren hat General Fischer am 14.2. in meinem Dienstgebäude 2 im Wachdienst befindliche Soldaten, ohne hierzu berechtigt oder veranlaßt zu sein, verhaftet und entwaffnet, ferner unberechtigterweise meinen während eines Fliegeralarms diensttuenden Luftschutzoffizier widerrechtlich Befehle erteilt und einem im Luftschutzraum angetroffenen Oberzahnmeister ohne Grund sein Soldbuch abgenommen. Ein in seiner Begleitung befindlicher Oberst hat ohne Grund einen im Wachdienst befindlichen Soldaten mit der Pistole bedroht.

Ich habe gegen General der Flieger Fischer und den Oberst ein kriegsgerichtliches Verfahren wegen Widersetzung und tätlichen Angriffs gegen eine Wache bzw. Amtsanmaßung nach § 96, 97, 111, 120 M.St.G.B. beim Reichskriegsgericht veranlaßt.

Im Zusammenhang hiermit bitte ich um sofortige Ablösung des Generals der Flieger Fischer und des mir dem Namen nach nicht bekannten Oberst, da auf Grund dieser Vorfälle eine für die Kriegsaufgaben des Protectorats gedeihliche Zusammenarbeit nicht möglich ist.

Der Deutsche Staatsminister sieht im obigen Antrag des Generals Fischer, der der vom Führer angeordneten Gesamtorganisation im Raume Böhmen und Mähren widerspricht, eine Gefährdung der bisher bewährten Zusammenarbeit zwischen Staatsminister und Wehrmachtbevollmächtigten und schließt sich meinem Antrag an.

Wehrmachtbevollmächtigter und Befehlshaber im Wehrkreis  
Böhmen und Mähren, Prag  
gez. T o u s s a i n t  
General d. Inf.

Ia Nr. 252/45 g.Kdos. vom 16.2.45.

F.d.R. :

*Toussaint*  
Hauptmann

Fernschreibstelle \_\_\_\_\_

□ □ □

DL Staatsmin. Nr. *FRP/290/45g*

Fernschreibname \_\_\_\_\_

Laufende Nr. \_\_\_\_\_

Angenommen:  
Aufgenommen:  
Datum: *11.2. 45* 19  
um: *600*  
von: *Hupp*  
durch: *H.*

Befördert:  
Datum: \_\_\_\_\_ 19  
um: \_\_\_\_\_  
an: \_\_\_\_\_  
durch: \_\_\_\_\_  
Rolle: \_\_\_\_\_

**GEHEIM**

Vermerke: - GEHEIM--

Gruppen: *++-- SSD-- LOWG 350 10/2 1920===*

AN DEUTSCH STAATSMINISTER IN BOEMEHEN- MAEHRN

Vermerke für Beförderung vom Absender auszuf. HERRN FRANK PRAG.==  
(Bestimmungsort)

AM 12.2.45 00.00 UHR GEHT DER BEREICH DES  
SUDETGAUES UND DES PROT. AN DEN LG. ROEM 8 UEBER.  
DIE UEBERGABE DER DIESBEZUEGL. GESCHAEFTE IST IM GANGE..-  
INFOLGE DER DERZEITIGEN BESCHRAENKTEN FAHRTMOEGlichkeiten  
BITTE ICH MICH VON MEINEM ABSCHIEDSBESUCH ZU ENTBINDEN  
UND MIR ZU GESTATTEN AUF DIESEM WEGE MEINEN DANK FUER  
DAS STETS GEZEIGTE EINTGEGENKOMMEN INDER  
ZUSAMMENARBEIT AUSPRECHEN ZU ZU DUERFEN..-

• HEIL HITLER.. ( GEZ. DOERSTLICH GEN. D.LMM D. FL.  
ROEM 1 A NR 2570/45 GEH+.. -

Unterschrift des Auftraggebers

Fernsprechanruf des Auftraggebers

□ □ □ □

*St. M. VII A - 11 d / 45g*

*364/45g*

**1. Luftwaffen Kommando**

**Der Kommandierende General  
und Befehlshaber im Luftgau VIII**

Görlitz, den 7. Februar 1945

II Br. B.Nr. 9058 /45 g.Kdos.

D u r c h K u r i e r

An den

Reichsminister für Böhmen und Mähren,  
Herrn Reichsprotector Dr. F r a n k ,

persönlich !

*Handwritten signature/initials in blue ink, possibly 'R' or 'H' with '11/2' below it.*

P r a g .

Sehr geehrter Herr Reichsprotector !

Auf Befehl des Oberbefehlshaber der Luftwaffe werde ich ab 10.2.45 die im Protektorat liegenden Verbände der Bodenorganisation und des Nachschubs der deutschen Luftwaffe in den Luftgau VIII übernehmen.

Mein Gefechtsstand befindet sich z.Zt. in Görlitz, ein Teil des Stabes in der Verlegung in den Raum Prag. Führer dieser Teile: Oberst Altermann, der Überbringer dieses Briefes, und Generalintendant Dr. Eder.

Ich selbst werde noch in diesem Monat Ihnen meinen Dienstbesuch erstatten.

Heil Hitler !

Ihr

*Handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Giese'.*

Lieber Herr Staatsminister!

Haben Sie besonders herzlichen Dank für das phantastische Buch "Prag im Lichtbild". Sie haben mir damit eine aufrichtige Freude bereitet.

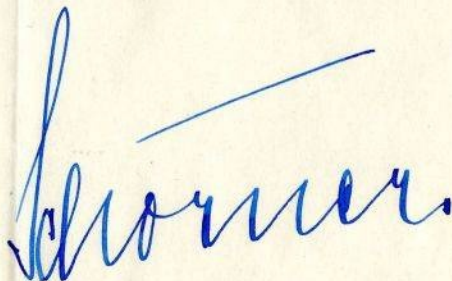
Sie dürfen überzeugt sein, dass wir das Menschenmögliche schaffen, um die Front stabil zu halten. Es wird immer wieder Krisen geben; wir sind aber stets besser darauf eingestellt und der Bolschewist spielt auch schon billiger. Z.Zt. haben wir besondere Sorgen beiderseits Brieg; ich hoffe aber auch diese Dinge hinzubringen.

Ein grösserer Schwerpunkt zeichnet sich nach wie vor zwischen Breslau und Glogau ab, wir sind aber auch nicht untätig.

Mit der Bitte um Grüsse an meinen alten Kameraden Toussaint und in der Hoffnung, Sie in ruhigerer Zeit einmal besuchen zu können bin ich mit

Heil Hitler

Ihr



An den  
Deutschen Staatsminister  
für Böhmen und Mähren  
Obergruppenführer F r a n k  
P r a g



Der Deutsche Staatsminister.  
(p.d.)

7. Febr. 1945.

St.M. 36/45.  
 Die Auswirkungen der ...  
 zeigt sich gerade in Prag in einer fastlosen Ausdehnung  
 aller militärischen und zivilen Unternehmungen.  
 Unter diesen Umständen bewirkt sich die ...  
 Ihre Wünsche entsprechend in Prag bewerk-  
 stelligen läßt. Sie wäre jedwedenfalls in  
 Befehlshaber der Luftflotte Reich,  
 Herrn Generaloberst Stumpf,  
 möchte ich erregen, entsprechend ...  
 Planung auf der Basis im ...  
 ...

Sehr geehrter Herr Generaloberst :

Für Ihr Schreiben vom 29.1.45., das ich soeben er-  
 hielt, danke ich verbindlich. Selbstverständlich ge-  
 schieht meinerseits alles, um den Luftgau Böhmen und  
 Mähren, dessen Errichtung ich sehr begrüße, unterzu-  
 bringen. Ich muß jedoch darauf aufmerksam machen, daß  
 Prag - wie überhaupt das Protektorat - raummäßig auf  
 das Äußerste beansprucht ist und die Nachrichtenmittel  
 völlig überlastet sind. Schon vor geraumer Zeit hat  
 mit dem Einsetzen des Luftterrors im übrigen Reichs-  
 gebiet eine umfangreiche Verlagerung von Rüstungsbe-  
 trieben in das Protektorat stattgefunden, die den  
 Rückgriff auf die Mehrzahl aller freien Objekte not-  
 wendig machte. Durch die Frontlage im Osten ist nun  
 das Protektorat über Nacht Nachschub- und teilweise  
 auch Operationsgebiet geworden. Die Zahl der in den  
 Raum abgestellten Einsatzverbände wächst ständig. Aus-  
 serdem hat das Protektorat 100.000 Ostflüchtlinge und  
 die erste ungarische Armee in Stärke von 120.000 Mann



31178

13a

7. Febr. 1945

Der Deutsche Staatsminister

(p. 6)

aufnehmen müssen. Die Rückwirkung der Gesamtentwicklung zeigt sich gerade in Prag in einer restlosen Ausschöpfung aller militärischen und zivilen Unterkunftsöglichkeiten. Unter diesen Umständen bezweifle ich, ob sich die Quartiergestellung Ihrem Wunsche entsprechend in Prag bewerkstelligen läßt. Sie wäre jedenfalls nur im bescheidensten Umfange möglich. Aus meiner Kenntnis der Dinge und im Interesse einer baldigen Arbeitseufnahme des Luftgaues möchte ich anregen, entsprechend der ursprünglichen Planung auf den Raum um Libochowitz an der Eger zurückzugreifen.

Sehr geehrter Herr Generaloberst!

Minister

Heil Hitler!

19 FEB 1945

2.)

G.R. mit 2 Anlagen

- a) Herrn General Toussaint,
- b) Stabschef, Standartenführer Dr. Weinmann,
- c) Herrn Dr. v. Watter,
- d) Herrn Dr. Müller und
- e) Herrn Dr. Fischer

zur Kenntnis übersandt.

3.)

Alsdann zum Vorgang.

*Handwritten notes:*  
 12/2  
 Wittenberg 12.2.45  
 12.2.45  
 19/2



47148

L:Ne

Wittenberg

Der Oberbefehlshaber  
der Luftflotte Reich

St.Qu., den 29.1.1945

14

Ministeramt  
Eing.: - 7. FEB. 1945

An den

Herrn Reichsprotector und Staatsminister  
SS-Obergruppenführer F r a n k

P r a g

---

Sehr geehrter Herr Staatsminister !

Durch die überraschende Entwicklung der Lage hat sich der Herr Reichsmarschall gezwungen gesehen, für das Protektorat Böhmen und Mähren einen eigenen Luftgau einzurichten und zu befehlen.

Trotz führungsmässig äusserster Dringlichkeit ist es dem damit beauftragten Luftgau XVII in Wien nicht gelungen, für den aus Finnland zurückgekehrten Stab im Protektorat ein geeignetes Stabsquartier zu erhalten. Da keine zusätzlichen Nachrichtenmittel zur Verfügung stehen, muss der Standort des Stabsquartiers in Prag oder in unmittelbarer Umgebung eingerichtet werden.

Je länger die Arbeitsfähigkeit des Stabes hinausgezögert wird und je weiter die Entwicklung an der Ostfront fortschreitet, um so unübersehbarere

St. M. VII A-11 G/45

14a

Folgen muss eine weitere Verschleppung der Quartiergstellung nach sich ziehen.

Ich wäre Ihnen, Herr Staatsminister, besonders dankbar, wenn Sie dem mit der Führung des Luftganes XV beauftragten General Bülowius, der sich bei Ihnen persönlich melden wird, jede Unterstützung angedeihen lassen, bevor ich mich um Unterstützung an höhere Dienststellen wenden muss.

Heil Hitler !

Generaloberst



47147

- 7. FEB. 1945 15

Kenn

Ministerialrat Dr. Loos

Beste Abschrift eines Abstrichs von  
 Grundbuch Amtspfl an den Herrn  
 Ministerialrat, bei dem am 7. Februar ist  
 ein Antrag zur Veräußerung gestellt worden, was  
 jedoch nicht bewirkt wurde. In etwa 400! Hinsichtlich  
 Abstrichs werden sie mit einem nicht zur Veräu-  
 ßerung fähigen, sollte ich eine Veräußerung  
 im Pfl, - für mich eine vollkommen - bei  
 nicht durchführbar. Ich bitte den Landrat,  
 ob kann bei der nächsten Reise nicht eine Veräu-  
 ßerungsmöglichkeit im Pfl vermittelt zu be-  
 stätigen zu werden.

Dienstadt.

7/2.

Der Oberbefehlshaber St.Qu., den 29.1.45  
der Luftflotte Reich

An den  
Herrn Reichsprotector und Staatsminister  
SS-Obergruppenführer F r a n k  
P r a g

Sehr geehrter Herr Staatsminister !

Durch die überraschende Entwicklung der Lage hat sich der Herr Reichsmarschall gezwungen gesehen, für das Protektorat Böhmen und Mähren einen eigenen Luftgau einzurichten und zu befehlen.

Trotz führungsmässig äusserster Dringlichkeit ist es dem damit beauftragten Luftgau XVII in Wien nicht gelungen, für den aus Finnland zurückgekehrten Stab im Protektorat ein geeignetes Stabsquartier zu erhalten. Da keine zusätzlichen Nachrichtenmittel zur Verfügung stehen, muss der Standort des Stabsquartiers in Prag oder in unmittelbarer Umgebung eingerichtet werden.

Je länger die Arbeitsfähigkeit des Stabes hinausgezögert wird und je weiter die Entwicklung an der Ostfront fortschreitet, um so unübersehbarere Folgen muss eine weitere Verschleppung der Quartiergestellung nach sich ziehen.

Ich wäre Ihnen, Herr Staatsminister, besonders dankbar, wenn Sie dem mit der Führung des Luftgaves XV beauftragten General Bülowius, der sich bei Ihnen persönlich melden wird,

16a  
18

Abschrift

jede Unterstützung angelehnen lassen, bevor ich mich um Unterstützung an höhere Dienststellen wenden muss.

Heil Hitler !

gez. Stumpff

Generaloberst

Abschrift an

Befehlshaber Luftgau XV,  
Herrn General der Flieger  
B ü l o w i u s



47145

Tgb.-Nr. R.Bw.K. 94/45 g

Betr. : Unterbringung des Lg.Kdos XV

**Geheim!**

Ministeramt  
30 JAN. 1945

4-Obergruppenführer Staatsminister F r a n k

vorgelegt.

Für das Luftgaukommando XV war der Raum um Libochowitz a.d. Eger vorgesehen. Zur Verfügung gestellt werden sollten:

das Schloss Libochowitz, auf das der Reichsarbeitsführer verzichtet hat,

die Haupt- und Volksschule in Libochowitz  
ein Siechenheim in Libochowitz,  
eine ehem. tschech. Bunkerkasernen,  
ein Hotel und  
einige kleinere Räume.

Die Nachrichtenanschlüsse glaubt der Leiter der Abteilung IX, Abteilungspräsident Dr. Müller, sicherstellen zu können.

Gestern besuchte mich der kommandierende General des Lg. XV, General der Flieger Bülowius und sagte mir, dass die Entscheidung, ob er ins Protektorat gehe, oder in Dresden bleibe, noch ausstehe.

Soeben ruft mich General Bülowius aus Dresden an und teilt mir mit, Generaloberst Stumpf, der Chef der Luftflotte "Reich" habe entschieden, dass das Luftgaukommando XV sofort ins Protektorat verlegt werde, und zwar nach Prag oder in die unmittelbare Umgebung von Prag. Er habe Generaloberst Stumpf darauf aufmerksam gemacht, dass eine eingehende Prüfung

129 / I

Jan. 30. I. 1945

17a

durch die Nachrichtenoffiziere des Wehrmachtbevollmächtigten und den Leiter der Abteilung Post des Deutschen Staatsministeriums ergeben habe, dass in Prag nicht genügend Fernspreverbindungen für das LgKdo XV freigemacht werden könnten. Generaloberst S t u m p f habe erklärt, er werde sich persönlich an den Herrn Staatsminister wenden. Generalmajor von B r i e s e n hat mir soeben nochmals bestätigt, dass die Prüfung der Nachrichtenmöglichkeiten für den Standort Prag negativ ausgefallen sei.

*R. Stumpf*

47144



Fernschreibstelle

Deutsches Staatsministerium

für Böhmen und Mähren

Eing. Nr. 25/1. Ad. /

Egh. Nr.

Weiter an 275/45g

Laufende Nr.

DL. STAATSMIN. PR. 185/1

GEHEIM

Handwritten notes and numbers: 185/45g, 2

Fernschreibname

Angenommen:

Aufgenommen:

Datum: 24/1. 1945

um: 13 45

von: (König) Mayer

durch: Mayer

Befördert:

Datum: \_\_\_\_\_ 19\_\_

um: \_\_\_\_\_

an: Herrn Fischer

durch: Frau Friedrichs

Rolle: \_\_\_\_\_

Ministeramt

24. JAN. 1945

-- G E H E I M --

Vermerke:

Fernschreiber Q E M - + KR LBNV 890 24.1. 1140.=

Posttelegramm. von:

Fernspruch:

Abg AN DEUTSCHE STAATSMINISTER BOHEMEN - MAEHRN P R A G .-

GLTD : DT. STAATSMINISTER BOEHME N- MAEHRN P R A G .-

LGK. ROEM. SIEBZEHN W I E N.- ANTRAG DES LGK. ROEM. (sort)

SIEBZEHN AUF FREIGABE SCHLOSZ LIBOSCHOWITZ FUER

NEUAUFZUSTELLEN DEN STAB LGK. ROEM. FUENFZEHN UND GESTELLUNG

VON ERSATZOBJEKT FUER SCHLOSZ ALS AUSWEICHE FUER RAD WIRD MIT

ALLEM NACHDRUCK UNTERSTUETZT. DA ANDERE GEEIGNETE UNTERKUFFT

NICHT GREIFBAR UND AUFSTELLUNG LUFTGAUSTAB INFO'GE LAGE

BESCHLEUNIGT DURCHGEFUEHRT WERDEN MUSZ. WIRD UM SCHNELLSTE

ERLEDIGUNG GEBETEN.=

OKL. AUSQU. STAB ( ROEM. ZWEI ) I A

GEZ SONNENBURG, GENLT. NR 2 2 NR 328 /45 GEH V.

24.1. 45

Fernsprechanschluß des Auftraggebers

Unterschrift des Auftraggebers

146/45g

St. M. Nr 4-11/45g

18a

Ministeramt

Eing.: -2. FEB. 1945

o. a. t. ~~Rechnung~~ ~~über~~ mit, Deps ~~Rechnung~~ ~~über~~ ~~Rechnung~~  
Lohnsumme & ~~Rechnung~~

Majors ~~Yak~~ ~~sp~~ ~~beauftragte~~

*[Handwritten signature]*

Lieber ~~Collier~~ ~~unter~~ ~~offen~~

Zum ~~Vorname~~ ~~15.11.1945~~

47143



St. M. VII A-11/45 g

Der Höhere ~~W~~- und Polizeiführer Main

in den Gaue Bayreuth, Franken und Mainfranken  
und im Wehrkreis XIII

als

Der Höhere Kommandeur  
der Kriegsgefangenen  
im Wehrkreis XIII

Nr. 107 g/45.

19 7

136 Nürnberg, den 17. Januar 1945.

Ludwigstraße Nr. 26

Ministeramt

Eing.: 24. JAN. 1945

G e h e i m !

An den

Höheren ~~W~~- und Polizeiführer Böhmen - Mähren

in Prag.

Betreff: Strafsache gegen den Hauptmann d.R.z.V. M a i .

Bezug: Meldung des Kommandeurs der Kriegsgefangenen im  
Wehrkreis XIII an ~~W~~-Obergruppenführer Dr.Martin.

1 Anlage.

Anliegend wird das Urteil des Gerichts der Division  
Nr.413 in der Strafsache gegen den Hauptmann d.R.z.V. Josef  
M a i überreicht. Mai gehört, wie aus dem Urteil ersichtlich  
ist, seit 1938 der NSDAP., Ortsgruppe Karlsbad, an und ist  
seit 30.I.44 ~~W~~-Hauptsturmführer. Obergruppenführer Dr.Martin  
hat Unterzeichneten beauftragt, die Angelegenheit Ihnen,  
Obergruppenführer, in Vorlage zu bringen, da er der Auffassung  
ist, daß Sie nicht werden umhin können, aus der Angelegenheit  
auch ~~W~~-mäßig im Hinblick auf Mai gewisse Konsequenzen zu ziehen.

I.A.

*[Handwritten signature]*  
#-Standartenführer.

*[Handwritten notes and signatures]*  
15.4.45  
Opländer  
...  
971-

St. M. VII A - 10/45.g

100/45g

Gericht der Division Nr.413  
St.P.L. III Nr. 174 / 44.

G e h e i m !

Feldurteil

Im Namen des Deutschen Volkes !

In der Strafsache gegen den Hauptm. Josef M a i l , Ldsch.Btl. 840 Marktredwitz, geb. 4.1.1891 in Hainsbach/Sud.Gau, wegen Mißbrauch der Dienstgewalt zu nicht dienstlichen Zwecken hat das am 4.10.1944 zu Nürnberg zusammengetretene Feld-Kriegs-Gericht, an dem teilgenommen haben

als Richter

Kriegsgerichtsrat Dr. B e o k , als Verhandlungsleiter,  
Major T r ö g e r , Gren.Ers.Batl. 21 Fürth,  
Hptm. S a u m , Lehrg.f.gen.Offz. Nürnberg,

als Vertreter der Anklage:

Kriegsgerichtsrat S e y b

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Heeresjustizinspektor W e b e r

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Mißbrauch der Dienstgewalt zu nicht dienstlichen Zwecken zur Gefängnisstrafe von

9-neun-Monaten und zum Rangverlust

verurteilt.

G r ü n d e :

Der Angeklagte ist jetzt 53 Jahre alt, verheiratet und hat 1 Kind. Nach der Volks- und Bürgerschule hat er 4 Jahre die Handelsakademie in Gablonz besucht. Er war dann in der Hauptsache selbständig und hatte 10 Jahre lang eine Bank- und Wechselstube in Budapest. Seit 1939 ist er Sachbearbeiter bei der Devisenstelle Karlsbad. Den Weltkrieg hat er beim Geb.Art.Reg. 12 mitgemacht, ist 1918 als Oberleutnant der Reserve entlassen. Dabei war er ausgezeichnet mit den österreichischen Ordensignum laudis, der silbernen und bronzenen Tapferkeitsmedaille, dem Karl-Truppenkreuz und dem Frontkämpferehrenkreuz.

In diesem Krieg ist er am 15.6.41 einberufen worden und meistens in der Kriegsgefangenenbewachung verwendet. Am 1.7.42 ist er zum Hptm.d.R.z.V. befördert und seit dem 26.7.43 Chef der 4./Ldsch. Batl.840 Marktredwitz. Er besitzt das KVK. II.Kl.

Beurteilt wird er als pflichteifrig, dienstfreudig, durchaus zuverlässig, aufrichtig und ehrlich, körperlich stämmig und gewandt mit sicherer soldatischer Haltung, setzt sich rücksichtslos und unermüdlich ein, besitzt Rednergabe, ist aber etwas langatmig bei mündlichen Vorträgen, bei gutem Verständnis für den Kriegsgefangenen-Bewachungsdienst ist er fürsorglich für Untergebene, gesellig und kameradschaftlich. - Der Tauglichkeitsgrad ist bd.k.v.

Er ist weder gerichtlich noch disziplinar vorbestraft. Der NSDAP. Ortsgruppe Karlsbad gehört er seit 1938 an und gleichzeitig der H., bei der er seit 30.1.44 Hauptsturmführer ist.

In der Hauptverhandlung ist durch die Angabe des Angeklagten sowie die vereidigten Aussagen des Hptw.Feigel, der Uffz.Weigand und Schneider sowie des Obgefr.Nahr als Zeugen folgender Sachverhalt festgestellt.

Die 4./Ld.Schtz.Batl.840 Marktredwitz ist auf so viele Kommandos verteilt, daß die Angehörigen Lebensmittelmarken erhalten. Der

Kompaniestab in Marktredwitz ist Stärke von 10 bis 14 Mann durchschnittlich, bildet eine Kochgemeinschaft, für die eine Frau zum Kochen angestellt ist, während 1 Mann der Komp. aushilfsweise Küchendienst leistet. Die Leute geben hierfür sämtliche Lebensmittelmarken ab, die zum Mittagessen verwandt werden, während das Abendessen fast ausnahmslos markenfrei hergestellt wird. Für Sonnabend und Sonntag erhalten die Leute ihre Lebensmittelmarken für Fleisch und Fett ausgehändigt. Auch der frühere Kompaniechef Hptm. Gleissner nahm daran teil und gab sämtliche Lebensmittelmarken ab. Während seinesurlaubes vom 1. bis 29.5.43 vertrat ihn der Angeklagte. Dieser fragte, ob er auch in dieser Gemeinschaft essen könne. Hptm. Gleissner antwortete ihm, das könne er, wenn er die Lebensmittelmarken dafür abgebe. Darauf will sich der Angeklagte nicht mehr erinnern. Die Zeugen wissen dies aber noch bestimmt nach ihrer vereidigten Aussage. Am Ende desurlaubs des Hptm. Gleissner verlangte der damalige Verwalter der Küchengemeinschaft Uffz. Schneider, die Lebensmittelmarken vom Angeklagten, weil dieser bisher nichts abgegeben hatte. Der Angeklagte gab ihm daraufhin 2 Lebensmittelmarken für Urlauber für je eine Woche. Als Schneider entgegnete, das reiche nicht aus, weil der Hptm. vier Wochen mitgegessen habe, erwiderte dieser, er müsse auch noch Marken für seine Besuche auf den Kontrollstationen übrig haben, es genüge doch wohl so. Uffz. Schneider erklärte sich damit nicht einverstanden, sondern trat ohne Entgegnung weg.

Als der Angeklagte am 20.7.44 als Chef die Kompanie übernommen hatte, ab er durchschnittlich an jedem 2. Tag weiterhin in der Kochgemeinschaft bis zum Mai 1944, ohne jemals eine Lebensmittelmarke abzugeben, während er das Geld hierfür jeweils pünktlich entrichtete. Die Uffz. ärgerten sich darüber, daß der Chef keine Marken abgab, und forderten auch den damaligen Rechnungsführer, den Obgefr. Nahr auf, die Marken zu fordern. Dieser traute sich nicht an den Chef heran, der als streng galt. Der Hptfw. aber, dessen Sache es gewesen wäre, den Chef auf diesen Mißstand aufmerksam zu machen, sagte zu Nahr, das wolle er sich aufheben, um noch einen Trumm in der Hand zu haben. Er behauptet, es hätten seinerzeit Spannungen bestanden mit dem Chef und er habe sich nicht getraut, ihn wegen der Marken anzugehen.

Der Angeklagte behauptet, nur leichtfertig gehandelt zu haben, er habe überhaupt nicht an die Notwendigkeit der Markenabgabe gedacht. Diese Behauptung ist widerlegt durch den Hinweis, den Hptm. Gleissner Anfang Mai 1944, er müsse Marken abgeben und durch die Tatsache, daß der Uffz. Schneider Lebensmittelmarken für 4 Wochen ~~abgab~~ verlangt hat Ende Mai 1943, während der Angeklagte nur für 2 Wochen abgab. Der Angeklagte hat damit seinen Untergebenen zugemutet, zu dulden, daß er ohne Marken abzugeben, von den Lebensmitteln mitaß, die von den Lebensmittelmarken der Untergebenen angeschafft wurden. Dies ist ein Mißbrauch der Dienstgewalt nach § 114 MStGB.

Daran ändert nichts, wenn der Angeklagte einmal 15 Pfund Karpfen an die Kochgemeinschaft weitergegeben hat, die er vom Kreisleiter geschenkt erhalten hatte für seine Leute und wenn er einmal während seinesurlaubes ein Zicklein durch die Kochgemeinschaft verwerten ließ, daß er infolge seiner Beurlaubung nicht selbst verzehren konnte. Der Angeklagte ist als Kompaniechef zur Sorge für das Wohlergehen seiner Untergebenen verpflichtet und zwar auch materiell, er hat dafür zu sorgen, daß jeder die ihm zustehende Verpflegung bekommt. Er hat sie im Gegensatz dazu dadurch geschädigt, daß er an den Mahlzeiten ohne Markenabgabe teilgenommen hat, die mit den Marken der Untergebenen beschafft waren.

Der Angeklagte hat sich dadurch den Vorwurf ausgesetzt, daß ein Offizier seinen Untergebenen von deren Lebensmitteln etwas wegnimmt und ist. Das ist ein schwerer Vorwurf und eine große Schädigung des Ansehens des Offizierskorps. Wenn strafmildernd die bisherige Straflosigkeit, die gute Beurteilung, der ideale Einsatz für Partei und #

und seine Frontbewahrung im ersten Weltkrieg berticksichtigt wird, ist trotzdem die Verfehlung so schwer, das eine Gefangnisstrafe von 9 Monaten schuldangemessen ist. Ein Offizier, der in solcher Weise seine Untergebenen um Verpflegung schmidt und fur solange Zeit, hat, damit bewiesen, das er nicht mehr Offizier, d.h. ein Vorbild an Lebensfuhrung und Pflichterfuhrung ist. Deshalb wird auf Rangverlust erkannt, als Nebenstrafe nach § 35 Abs.II Satz 1 MStGB.

gez. Dr. B e o k  
Kriegsgerichtsrat.  
4.10.44.

Bestatigungsverfugung.

Ich bestatige das Urteil vom 4.10.44.  
Von der erkannten Freiheitsstrafe sind 4 Wochen als gescharfter Arrest zu vollstrecken.  
Die Vollstreckung der restlichen Freiheitsstrafe wird ausgesetzt, um dem Verurteilten Gelegenheit zur Feindbewahrung im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad zu geben.  
Der Verurteilte ist nach Verbussung der Teilstrafe zur kampfenden Truppe zu versetzen.

Feldkommandostelle, den 29.11.1944.

Der Befehlshaber des Ersatzheeres und Chef der Heeresrustung:

gez. H. H i m m l e r ,  
Reichsfuhrer-#.

Fur die Richtigkeit  
gez. Meissner  
Heeresjustizoberinspektor.

Die Richtigkeit der  
Abschrift beglaubigt:  
Marktredwitz, 26.12.44.

Siegel.      gez. Unterschrift,  
Oblt. u. Btl.Adj.

H.Pol.F. VII A - 7/45.

Der Befehlshaber  
der Ordnungspolizei  
in Prag.

Prag, den 27. März 1945.

Einges. am 31 MRZ. 1945

Ic *h*

Anl.: .....

+

G.R. mit 1 Anlage im Umlaufverfahren

- a) ~~W~~-Gruppenführer Graf Pückler,  
b) ~~W~~-Brigadeführer Dr. Bertsch,  
c) ~~W~~-Brigadeführer Geib (Sicherheits) *30/III*  
d) ~~W~~-Brigadeführer Vöhr *31/III 1945*  
e) ~~W~~-Oberführer Sladek, *3/IV 45*  
f) ~~W~~-Oberführer Dr. Weinmann, *2.4.45*  
g) ~~W~~-Standartenführer Fischer *12/IV*

zur Kenntnis übersandt.

*Pravny*

*Zinn Vojny 12. IV. 45*

OKH/GJF/Der Inspekteur (Süd)  
der Ergänzungsstellen  
des Heeres und der Waffen-SS

FATZWAIL, Oberst.

Ministeramt

Eing.: 15 JAN. 1945

Ich melde die Errichtung der Dienststelle "Inspekteur (Süd)  
der Ergänzungsstellen des Heeres und der Waffen-SS" in Re-  
gensburg, Bismarckplatz 8, Fernsprechanschluss: 32 44, App.  
9 und 08. 0015A

Meine persönliche Meldung werde ich in Kürze durchführen.

*Fatzwail*  
Oberst und Inspekteur.

24

(13a) Regensburg, den 16. Jan. 45.

Bismarckplatz 8

An den

Höheren SS- u. Polizeiführer (Böh-  
men/Mähren)

P r a g .

H. Pol. F. VII A-7/45



Zur Vermeidung verzerrter Heulperioden durch Handauslösung ist bei ferngesteuerten Großalarmanlagen mit automatischem Ablauf das Signal "Fliegeralarm" die Auslösung des Signals "Feindalarm" durch fünfmalige Betätigung in einem Abstand von je 60 Sekunden vorzunehmen.

- b) In LS-Orten ohne Großalarmanlagen in einem 5-Minuten lang währenden Alarm mit den für "Fliegeralarm" bereitgestellten Behelfsalarmmitteln.
- c) Anstelle der Behelfsalarmmittel können Kirchenglocken mit einem 5-Minuten langen Sturmläuten eingesetzt werden. Es ist jeweils das wirkungsvollere Alarmmittel zu wählen.

Bei Verwendung von Kirchenglocken muss die Auslösung des Alarms jederzeit sichergestellt, jede mißbräuchliche Alarmierung ausgeschlossen und das Sturmläuten der Kirchenglocken eindeutig von dem sonstigen Läuten zu unterscheiden sein.

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei beim Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren wird gebeten, zu o.a. Absatz c) die nötigen Anweisungen an die örtlichen Luftschutzleiter und Kirchenverwaltungen zu geben.

IV. Die Gauleitung der NSDAP. Gau Sudetenland in Reichenberg wird gebeten, die Bevölkerung der betreffenden Gebiete über die Bedeutung des Signals aufzuklären.

V. Die Auslösung des Signals "Feindalarm" ist von den örtlichen Luftschutzleitern bzw. den LS-Warnkommandos durchzuführen, je nachdem, wo sich die Auslösungsvorrichtung für die akustischen Alarmlaute befindet.

Die LS-Warnabteilung II hat die in Frage kommenden LS-Warnkommandos eingehend über Zweck und Auslösung des Signals "Feindalarm" zu unterrichten und sie anzuweisen, sich mit den zuständigen örtlichen Luftschutzleitern in Verbindung zu setzen.



26

VI. Der Befehl zur Anübung des Signals "Feindalarm" ist von dem Standortältesten, in Städten und Landgemeinden ohne Standortältesten von dem örtlichen Polizeiverwalter zu geben.

Die Wehrkreiskommandos und der Befehlshaber der Ordnungspolizei beim Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren werden gebeten, den Standortältesten bzw. örtlichen Polizeiverwaltern dementsprechende Weisungen zu erteilen.

Verteiler:

Weichverteidigungskommissar für den Reichsverteidigungsbezirk Sudetenland	Reichenberg
Wehrkreiskommando IV	Dresden
Wehrkreiskommando XIII	Mürnberg
Befehlshaber der Ordnungspolizei beim Deutschen Staatsminister f. Böhmen u. Mähren	Prag
LS-Warnabteilung II	Reichenberg
Gaulitung der NSDAP. Gau Sudetenland	Reichenberg

Nachrichtlich:

Der Deutsche Staatsminister für Böhmen u. Mähren als Reichsverteidigungskommissar	Prag
Wehrmachtbevollmächtigter beim Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren und Befehlshaber des Wehrkrs. Böhmen u. Mähren	Prag
Wehrkreiskommando VIII	Hirschberg
LS-Warnabteilung VIII	Waldenburg
LGE VIII - Nachrichtenführer	
LGE VIII - Kl. i. M.	
LGE VIII - Ia/KEB.	

Der Kommandierende General und  
Befehlshaber im Luftgau VIII

gez. F i s c h e r .

General der Flieger .

Für die Richtigkeit:

  
Major

24

Oberkommando der Luftwaffe  
- Führungsstab Ia / Chef LS -  
Nr. 457/45 (I B)

St.Qu., den 2. Febr. 45

EINGEGANGEN  
24 FEB 1945 V. 000659  
Deutsches Staatsministerium  
Sachsen und Mecklenburg

Betr.: Einführung des Signals "Feindalarm".  
Vorg.: OKL - Führungsstab Ia - Arbeitsstab  
( 1 II C/B ) v. 28.12.44

An

- OKW - ~~WSt.~~ Org.
- OKH - Chef H.Rüst.u.EdE.
- OKM - SKL Adm. Qu. IV LG
- alle Luftfl.Kdos.
- alle LGK im Heimatkriegsgebiet

Den Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
u. des SD in Prag  
durch Fernschreiben  
voraus Nr. 1945  
BJS - B Nr.

im übrigen Verteiler im Entwurf.

Das bisherige akustische Signal "Luftlandalarm"  
gilt in Zukunft sowohl als Warnung vor Luftlandtruppen  
und Fallschirmspringern, wie auch als Panzerwarnung und  
wird einheitlich als " F e i n d a l a r m " bezeichnet.

Ministeramt

Im übrigen ist gemäß Bezugsverlaß zu verfahren.

Eleg: 26. MRZ. 1945

Im Auftrage:

*WB*  
*W. Voll.*  
*Bd. M. B.*  
*1. unterschrieben*  
*Nr. 2134*  
*R*  
*1072*

St. M. VII A-6 e/45

Oberkommando der Luftwaffe  
- Führungsstab Ia /Chef LS -  
Nr. 457/45 (I B)

28  
St.Qu., den 2. Febr. 45

Betr.: Einführung des Signals "Feindalarm".

Vorg.: OKL - Führungsstab Ia - Arbeitsstab LS  
( 1 II C/B ) v. 28.12.44

An

OKW - <del>W</del> St. Org.	}	durch Fernschreiben voraus
OKM - Chef H.Rüst.u.EdE.		
OKM - SKL Adm. Qu. IV LS		
alle Luftfl.Kdos.		
alle LGK im Heimatkriegsgebiet	}	

im übrigen Verteiler im Entwurf.

Das bisherige akustische Signal "Luftlandealarm"  
gilt in Zukunft sowohl als Warnung vor Luftlandetruppen  
und Fallschirmspringern, wie auch als Panzerwarnung und  
wird einheitlich als " F e i n d a l a r m " bezeichnet.

Im übrigen ist gemäß Bezugserlaß zu verfahren.

Im Auftrage:



29

Oberkommando der Luftwaffe  
- Führungsstab Ia /Chef LS -  
Nr. 457/45 (I B)

---

St.Qu., den 2. Febr. 45

Betr.: Einführung des Signals "Feindalarm".

Vorg.: OKL - Führungsstab Ia - Arbeitsstab LS  
( 1 II C/B ) v. 28.12.44

An

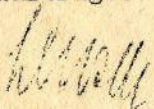
OKW -WFSt. Org.	}	durch Fernschreiben voraus
OKH -Chef H.Rüst.u.EdE.		
OKM -SKL Adm. Qu. IV LS		
alle Luftfl.Kdos.		
alle LGK im Heimatkriegsgebiet	}	

im übrigen Verteiler im Entwurf.

Das bisherige akustische Signal "Luftlandalarm" gilt in Zukunft sowohl als Warnung vor Luftlandtruppen und Fallschirmspringern, wie auch als Panzerwarnung und wird einheitlich als " F e i n d a l a r m " bezeichnet.

Im übrigen ist gemäß Bezugserlaß zu verfahren.

Im Auftrage:



Oberkommando der Luftwaffe  
- Führungsstab Ia /Chef LS -  
Nr. 457/45 (I B)

30  
St.Qu., den 2. Febr. 45

Betr.: Einführung des Signals "Feindalarm".

Vorg.: OKL - Führungsstab Ia - Arbeitsstab LS  
( 1 II C/B ) v. 28.12.44

An

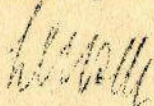
OKW - ~~Wft.~~ Org. }  
OKM - Chef H. Rüst. u. EdE. }  
OKM - SKL Adm. Qu. IV LS } durch Fernschreiben  
alle Luftfl. Kdos. } voraus  
alle LGK im Heimatkriegsgebiet }

im übrigen Verteiler im Entwurf.

Das bisherige akustische Signal "Luftlandealarm"  
gilt in Zukunft sowohl als Warnung vor Luftlandetruppen  
und Fallschirmspringern, wie auch als Panzerwarnung und  
wird einheitlich als " F e i n d a l a r m " bezeichnet.

Im übrigen ist gemäß Bezugserslaß zu verfahren.

Im Auftrage:



H-Führungshauptamt  
Inspektion der Artillerie  
Stabs-Offz. Nbl. Tr. u. Gasabwehr  
Az.: 41/Tgb. Nr.: 1000 745

Berlin-Wilmersdorf, 17. Feb. 1945  
Kaiserallee 188

31

Betr.: Signal "Luftlande-Alarm" 27. FEB. 1945

Befehlshaber der Wehr Bismarckstr. 10 10117 Berlin			
26 FEB 1945			

An  
S o n d e r v e r t e i l e r

H-Führungshauptamt, In 4 überreicht einen Erlaß des Oberkommando der Luftwaffe, - Arbeitsstab LS - zur Kenntnisnahme und besonderen Beachtung.

i. A. gez. Neitzel  
H-Sturmbannführer.

A b s c h r i f t

16.2.1945

Oberkommando der Luftwaffe  
Arbeitsstab LS  
Az. 41 k 34.50 (1/II C/B)

St. Qu., den 28. Januar 1945

Betr.: Signal "Luftlande-Alarm"

Vorgang: OKL. Lw.-Führ. Stab/Arb. Stab LS. Az. 41 k 34.50 (1 II C/B) v.  
28.12.1944

Anlg.: ohne

An Verteiler

Zu o. a. Erlaß wird von einem Gauleiter als Reichsverteidigungs-

*Im Vorgang 28.12.1944*

St. M. VII A-6 d/45

31a  
kommissar berichtet, daß Sturmläuten mit Kirchenglocken bereits als Alarmzeichen bei Hochwassergefahr verwendet wird. Es kann daher eine gleichzeitige Verwendung der Kirchenglocken als Luftlande-Alarm oder für andere Zwecke nicht in Betracht kommen. Die LGK. regeln im Einvernehmen mit den Gauleitern als Reichsverteidigungskommissare den Einsatz von behelfsmäßigen Alarmmitteln bei Luftlande-Alarm.

Im Auftrag gez. J a c o b

Für die Richtigkeit:  
gez. Unterschrift  
Major.

F.d.R.d.A.u.f.d.R.

*Zimmer*  
H-Obersturmführer.

42168



32

Luftgaukommando XVII  
Führungsabt. Ia LS (10)

Wien 126, den 8. Januar 1944  
Ruf: A 36-5-40, Kl. 116

Betr.: Einführung des Signals "Luftlandealarm"

Umstehende Abschrift des Erlasses OKL Luftw. Führungsstab/Arbeitsstab LS (1/II C/B) vom 28.12.1944 wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Das Signal "Luftlandealarm" wird vorläufig im Bereich des Luftgaukommandos XVII noch nicht eingeführt. Für welche Gebiete und zu welchem Zeitpunkt das Signal eingeführt wird, wird zu gegebener Zeit bekanntgegeben werden.

Verteiler:

- Wehrkreiskommandos
- Reichsverteidigungskommissare
- Gaupropagandaämter
- BdO
- Führungsdienststellen im Luftgau XVII
- Stabsabteilungen

Für das Luftgaukommando  
Der Chef des Generalstabes:

Im Entwurf gez.:

K ö r n e r

Oberst i. Genst.

F. d. R.

*Vollmar*

Fl. Stabsing.

St. M. VII A-6/45

32a

A b s c h r i f t

Oberkommando der Luftwaffe  
Luftwaffenführungsstab/Arbeitsstab LS  
Az.41 k 34 50 (1110/B)

St. Qu., den 28. Dezember 1944

Betr. : Einführung des Signals "Luftlandealarm"

An

OKW, OKH, OKM  
alle Luftlottenkommandos und LGK des Heimatkriegsgebietes  
im übrigen Verteiler nur im Entwurf

Im Einverständnis mit Wehrmachtführungsstab/Org. wird befohlen:

- 1.) Für Gebiete, in denen Absetzen feindlicher Luftlandetruppen oder Fallschirmspringer zu befürchten ist, wird einheitlich das Signal "Luftlandealarm" eingeführt.
- 2.) Welche Gebiete als besonders bedroht anzusehen sind, bestimmen die LGK in Zusammenarbeit mit den Reichsverteidigungskommissaren.
- 3.) Durch das Signal "Luftlandealarm" werden Truppen, Eingreifreserven, Volkssturm und alle sonstigen Abwehrkräfte alarmiert und ergreifen die im einzelnen durch die Standortältesten den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu bestimmenden Maßnahmen.
- 4.) Das Signal "Luftlandealarm" besteht
  - a) in LS-Orten mit Großalarmanlagen aus einem 5 Minuten lang ununterbrochenen Heulton wie bei Fliegeralarm.
  - b) in LS-Orten ohne Großalarmanlagen aus einem 5 Minuten lang währenden Alarm mit den für Fliegeralarm bereitgestellten Behelfsalarmmitteln.
  - c) Falls vorhanden, können an Stelle der Behelfsalarmmittel Kirchenglocken mit einem 5 Minuten langen Sturm läuten eingesetzt werden. Es ist das jeweils wirkungsvollere Alarmmittel zu wählen.  
Falls Kirchenglocken gewählt werden, ist sicherzustellen, daß der Alarm jederzeit ausgelöst werden kann. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß mißbräuchliche Alarmierung ausgeschlossen ist und daß das Sturm läuten der Kirchenglocken sich eindeutig von dem sonstigen Läuten unterscheidet.
- 5.) Durch das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda wird die Bevölkerung der betroffenen Gebiete über die Bedeutung des Signals aufgeklärt werden.
- 6.) Die Auslösung des Signals "Luftlandealarm" liegt bei den örtlichen LS-Leitern bzw. den LS-Warnkommandos.
- 7.) Den Befehl zur Auslösung des "Luftlandealarms" erteilt der Standortälteste, in Städten und Landgemeinden ohne Standortältesten der örtliche Polizeiverwalter.

Im Auftrag:

gez. H i n d e r

F.d.R.d.A.

42167

Fl. Stabsing.

Für die Richtigkeit:

gez. M ü l l e r

Oberst



Ministeramt  
Bes: 12. JAN. 1945

33

Luftgaukommando XVII  
Führungsabt. Ia LS (10)

Wien 126, den 8. Januar 1944  
Ruf: A 36-5-40, Kl. 116

Betr.: Einführung des Signals "Luftlandealarm"

An den  
Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren  
Prag

Umstehende Abschrift des Erlasses OKL Luftw. Führungsstab/Arbeitsstab LS (1/II C/B) vom 28.12.1944 wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Das Signal "Luftlandealarm" wird vorläufig im Bereich des Luftgaukommandos XVII noch nicht eingeführt. Für welche Gebiete und zu welchem Zeitpunkt das Signal eingeführt wird, wird zu gegebener Zeit bekanntgegeben werden.

Verteiler:

- Wehrkreiskommandos
- Reichsverteidigungskommissare
- Gaupropagandaämter
- BdO
- Führungsdienststellen im Luftgau XVII
- Stabsabteilungen

Für das Luftgaukommando  
Der Chef des Generalstabes:

Im Entwurf gez.:  
K ö r n e r  
Oberst i. Genst.

F. d. R.

*Vollmar*

Fl. Stabsing.

*Im Original 2. H. 1945*

St. M. VII A-6/45

33a

A b s c h r i f t

Höherkommando der Luftwaffe  
Luftwaffenführungsstab/Arbeitsstab LS  
41 k 34 50 (1IC/B)

St. Ju., den 28. Dezember 1944

*Handwritten initials and scribbles*

Thema: Einführung des Signals "Luftlandealarm"

An

OKW, OKH, OKM  
alle Luftflottenkommandos und LGK des Heimatekriegsgebietes  
im übrigen Verteiler nur in Entwurf

Im Einverständnis mit Wehrmachtführungsstab/Org. wird befohlen:

- 1.) Für Gebiete, in denen Absetzen feindlicher Luftlandetruppen oder Fallschirmspringer zu befürchten ist, wird einheitlich das Signal "Luftlandealarm" eingeführt.
- 2.) Welche Gebiete als besonders bedroht anzusehen sind, bestimmen die LGK in Zusammenarbeit mit den Reichsverteidigungskommissaren.
- 3.) Durch das Signal "Luftlandealarm" werden Truppen, Eingreifreserven, Volksturm und alle sonstigen Abwehrkräfte alarmiert und ergreifen die in einzelnen durch die Standortältesten den örtlichen Verhältnisse entsprechend zu bestimmenden Maßnahmen.
- 4.) Das Signal "Luftlandealarm" besteht
  - a) in LS-Orten mit Großalarmanlagen aus einem 5 Minuten lang ununterbrochenen Heulton wie bei Fliegeralarm.
  - b) in LS-Orten ohne Großalarmanlagen aus einem 5 Minuten lang währenden Alarm mit den für Fliegeralarm bereitgestellten Behelfsalarmmitteln.
  - c) Falls vorhanden, können an Stelle der Behelfsalarmmittel Kirchenglocken mit einem 5 Minuten langen Sturmläuten eingesetzt werden. Es ist das jeweils wirkungsvollere Alarmmittel zu wählen.  
  
Falls Kirchenglocken gewählt werden, ist sicherzustellen, daß der Alarm jederzeit ausgelöst werden kann. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß mit Boräuchliche Alarmierung ausgeschlossen ist und daß das Sturmläuten der Kirchenglocken sich eindeutig von dem sonstigen Läuten unterscheidet.
- 5.) Durch das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda wird die Bevölkerung der betroffenen Gebiete über die Bedeutung des Signals aufgeklärt werden.
- 6.) Die Auslösung des Signals "Luftlandealarm" liegt bei den örtlichen LS-Leitern bzw. den LS-Warnkommandos.
- 7.) Den Befehl zur Auslösung des "Luftlandealarms" erteilt der Standortälteste, in Städten und Landgemeinden ohne Standortältesten der örtliche Polizeiverwalter.

Im Auftrag:  
gez. E i n d n e r  
F.d.R.d.A.

Für die Richtigkeit:  
gez. M ü l l e r  
Oberst

*Handwritten signature*  
Fl. Stabsing.



42166

Abteilung Kulturpolitik

IV/1 - 5400 -

Prag, den 9. März 1945

34

An das  
Ministeramt  
im Hause.

Ministeramt  
10 MRZ. 1945

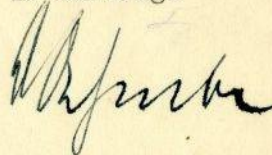
Betr.: Kulturelle Truppenbetreuung und Künstler-Kriegseinsatz.

Bezug: Meine F.S. an Staatssekretär Dr. Naumann vom 25.9.1944  
und vom 18.1.1945. (Telefonische Anfrage des Ministeramts).

Anl.: 1.

Als Anlage überreiche ich Abschrift des Antwortschreibens  
von Staatssekretär Dr. Naumann vom 27.1.1945.

Im Auftrag:



St. M. VII A - 4 a / 45

*Zum Vortrag 14.11.1945*

*Monatung 16.1. von 47-Leibhaft. Wolf*

35

Abschrift.

Der Staatssekretär  
im Reichsministerium  
für Volksaufklärung und Propaganda

Berlin, 27. Januar 1945

Geschäftszeichen: Dr. H/Ar.

An das  
Staatsministerium Prag,  
z.Hd. Herrn Pg. Wolf,  
Prag.

Betr.: Fernschreiben Nr. 18001 vom 18.1.45;  
Künstler - Kriegseinsatz.

Lieber Parteigenosse Wolf !

Die Abteilung Kultur unseres Hauses hat bereits verfügt, dass Einsätze der wenigen listenmässig abgeschirmten Künstler zurzeit nur im Gaubereich nach den Dispositionen der Reichspropagandaämter des Wohnsitzes dieser Künstler durchzuführen sind, sofern sie hierfür überhaupt neben ihrem Einsatz in Funk und Film greifbar sind. Das Deutsche Philharmonische Orchester ist für den Film unentbehrlich, weswegen die sonst etwa noch denkbaren konzertanten Veranstaltungen beibehalten werden können. Veranstaltungen der Truppenbetreuung sind grundsätzlich verboten; soweit, wie fallweise auch hier bekannt wurde, solche Veranstaltungen im Wege direkter Pflungnahme mit militärischen Dienststellen durchgeführt wurden, wird es Aufgabe der Reichspropagandaämter sein, die strikte Einhaltung des Verbotes zu überwachen. Im Sinne dieser Weisung wurde die Schliessung des Wehrmachtkabarets in Prag auch von uns aus dringend empfohlen und gebilligt.

Heil Hitler !

Jhr  
gez. Dr. Haumann

Der Befehlshaber  
der Waffen-~~SS~~ [REDACTED]  
Böhmen und Mähren

Ministerium

16. JAN. 1945

Prag, den 13. Januar 1945.  
Nidenberger Straße 27

36

Betr.: Zusammenarbeit Wehrmacht-Waffen-~~SS~~ in Standorten  
Anlg.: -1-

An  
~~SS~~-Standartenführer Dr. G i e s  
P r a g IV

Persönlich!

Anlage zurück. Ich habe Abschrift mit entsprechender Stellungnahme dem ~~SS~~-Führungshauptamt zugeleitet.

*[Signature]*  
~~SS~~-Gruppenführer und  
Generalleutnant der Waffen-~~SS~~

26828

Zum Vorgang 26. I. 1945 M.

St. M. VI A-36/459

34

Prag, den 8. Januar 1945  
Nürnbergger Straße 27

Der Befehlshaber  
der Waffen-~~SS~~  
Böhmen und Mähren

**Persönlich!**  
**Ministeramt**  
- 9. JAN. 1945

*SS. Aufg.  
Lang. Rück.  
len.  
wegen die  
nicht das  
44. Meldungsstand ausser.  
eigen ?*

An  
44-Standartenführer Dr. Gies  
Prag IV

Anlage zurück. Diesseits bestehen keine Klagen über mangelnde Zusammenarbeit. In einigen Garnisonen sind nur 44-Standortälteste und diese müssen in den einzelnen Fällen Meldung an den WBv erstatten. Es ist diesseits angeordnet worden, daß diese Meldungen über meine Dienststelle zu laufen haben. Eine Änderung des bisherigen Zustandes erscheint in keiner Weise erforderlich.

44-Gruppenführer und  
Generalleutnant der Waffen-44

1 Anlage.

6828

6

79 . 45.

St. M. VII A-3 a/45 g

Abschrift!

Ministeramt

Eing.: - 5 JAN. 1945

38

Geheim!

4.1. (20,30)

An Gen.Bev. beim Dt. Staatsminister  
f. Böhmen und Mähren, Prag.

Betr.: Zusammenarbeit Wehrmacht - Waffen-SS in Stand-  
orten.

Mitteilung erbeten, welche Erfahrungen in der Zusammen-  
arbeit zwischen Wehrmacht und Waffen-SS in folgenden Fäl-  
len vorliegen:

1. Unterbringung von Einheiten der Waffen-SS in Stand-  
orten mit Wehrmachtstandortältesten ( - Bereichsälte-  
sten).  
Ist Unterstellung unter Wehrmachtstandortältesten  
( - Bereichsältesten) notwendig ?
2. Unterbringung von Einheiten der Wehrmacht in Standorten  
mit SS-Standortältesten.
  - A. Ist Unterstellung unter SS-Standortältesten erfor-  
derlich ?
  - B. Ist Unterstellung des SS-Standortältesten unter  
Wehrkreisbefehlshaber notwendig ?

*44. Smitz. Smitz  
Püchler  
Gesamtsitzung  
für Kenntnis.*

OKW / W Allg. (Röm. II D) Nr.1393/44 G V 4.1.45.

I.A.

gez. P r o l i u s ,  
Major u. Gruppenleiter.

*He es*

*01 v. 45.*

SEM VII 4-3/45g.

, den 24. Januar 1945.

39

24. 1. 1945

1.) An Herrn  
Oberstleutnant und Geschwaderkommodore Hogeback,  
P r a g - Rusin.

Sehr verehrter Herr Hogeback !

Für das nette Album über den Besuch beim Kampfgeschwa-  
der 6 danke ich herzlich. Ich habe mich über Ihre Auf-  
merksamkeit sehr gefreut.  
Mit freundlichen Grüßen und

H e i l H i t l e r !  
Ihr

h

2.) Z.d.A.



**G e h e i m**

40

Kampfgeschwader (J) 6

Gefechtsstand, am 15.1.1945

Ia

Anschrift nur:

Br.B.Nr. 0608/45 geh.

Feldp.Nr. L 40 338 Lg.Pa.Dresden

Bezug: Persönliche Unterredung Standartenführer  
Oberstleutnant Hogeback.

**Ministerium**  
Eing.: 18. JAN. 1945

Betr.: Geländefreigabe für Schiessplatzanlage.

Anlagen: -3-

An

Chef des Ministeramtes  
beim Staatsminister für  
Böhmen und Mähren  
Herrn Standartenführer Giess

P r a g

Das Geschwader benötigt für die Ausbildung der in Kletzan  
liegenden Gruppe einen Luftschiessplatz und bittet daher um  
Freigabe des Geländes bei der Höhe 249 - 1,2 km NN-ostwärts der  
Ortschaft Pamentzke-Bretzany als Schiessplatz zum Schiessen aus  
der Luft.

In der Anlage übersendet das Geschwader 2 Karten mit dem  
eingezeichneten Schiessplatz und der Einverständniserklärung  
des Eigentümers, Firma Scheller A.-G., Prag-Gbell.

A.B.i.V.

*1. 21 45* *[Signature]*

Hauptmann und Adjutant

nachrichtlich:

Kdo.Fl.H.Ber. Prag

*z. S. 17*  
*19. 11. 45*

St. M. VII A-2<sup>1</sup>/45g

84/45g

Anlage zu K.g.6 Ia  
gefin 06085/45

Abschrift.  
-----

49  
Jungfern-Breschan, 30.11.44

Einverständniserklärung  
-----

Der Unterzeichnete erklärt als Verwalter der von der  
Firma S c h e l l e r genutzten Parzelle -.....  
sein Einverständnis, dass dort in der Zeit vom 1. Dezember 1944  
bis 31. Januar 1945 den Bestimmungen gemäss mit Bordwaffen aus der  
Luft geschossen werden kann.

F.d.R.d.A.

*nies*

Major und Kommandoführer

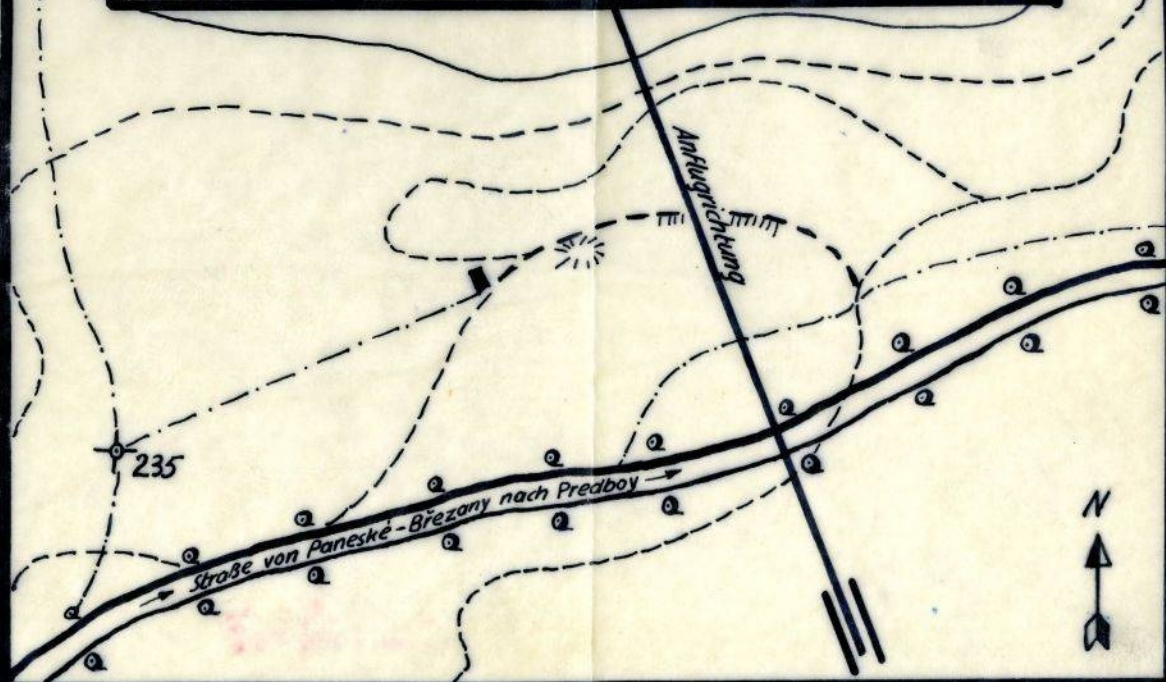
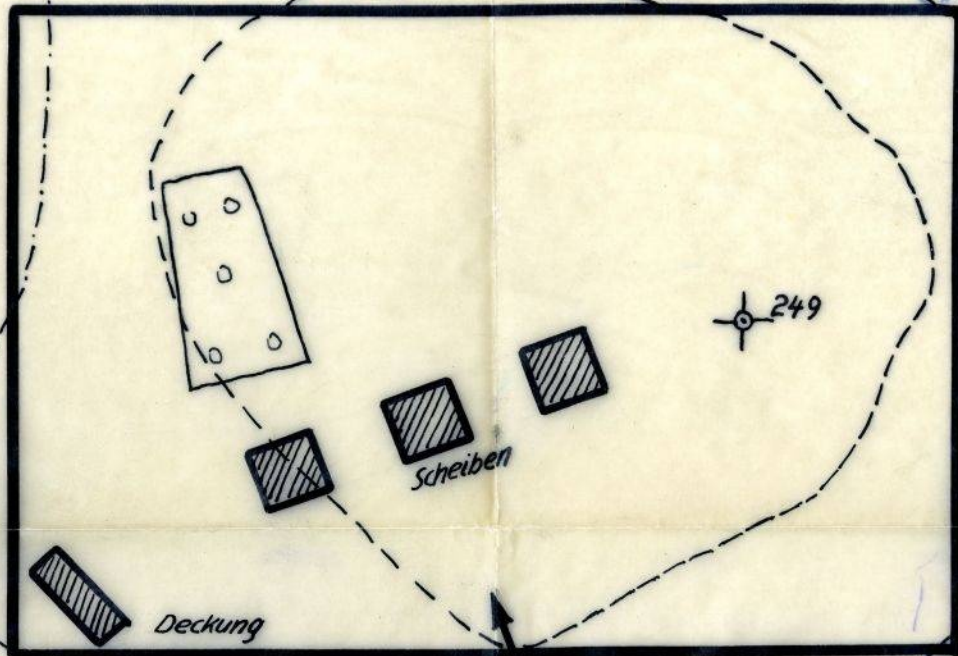
Zuckerfabriken Schoeller & Co.A.G.  
Hof Jungfern-Breschan  
gez. Unterschrift

42

**Geheim!**

Anlage 1 zu Br.B.Nr. 063/45 geh.

(Anlage zu V.G. 6 Teil. 16  
Gr. 06085/45)





43

Chotěruby

Písek

Postřizín

Mladá Boleslav

Plančice

Polná

Polaný

Maslovice

Podochody

Libčice nad Vltavou

Libčice nad Vltavou

Větrušice

Letňany

Na Zabitém

Vlčobíl

Čtyři hony

U louže

Moštitka

Šusice

Vltava

St. Jan

Kladno

Podmoran

Stromědec

Zalop

Kladno

St. Jan

Chaloupky

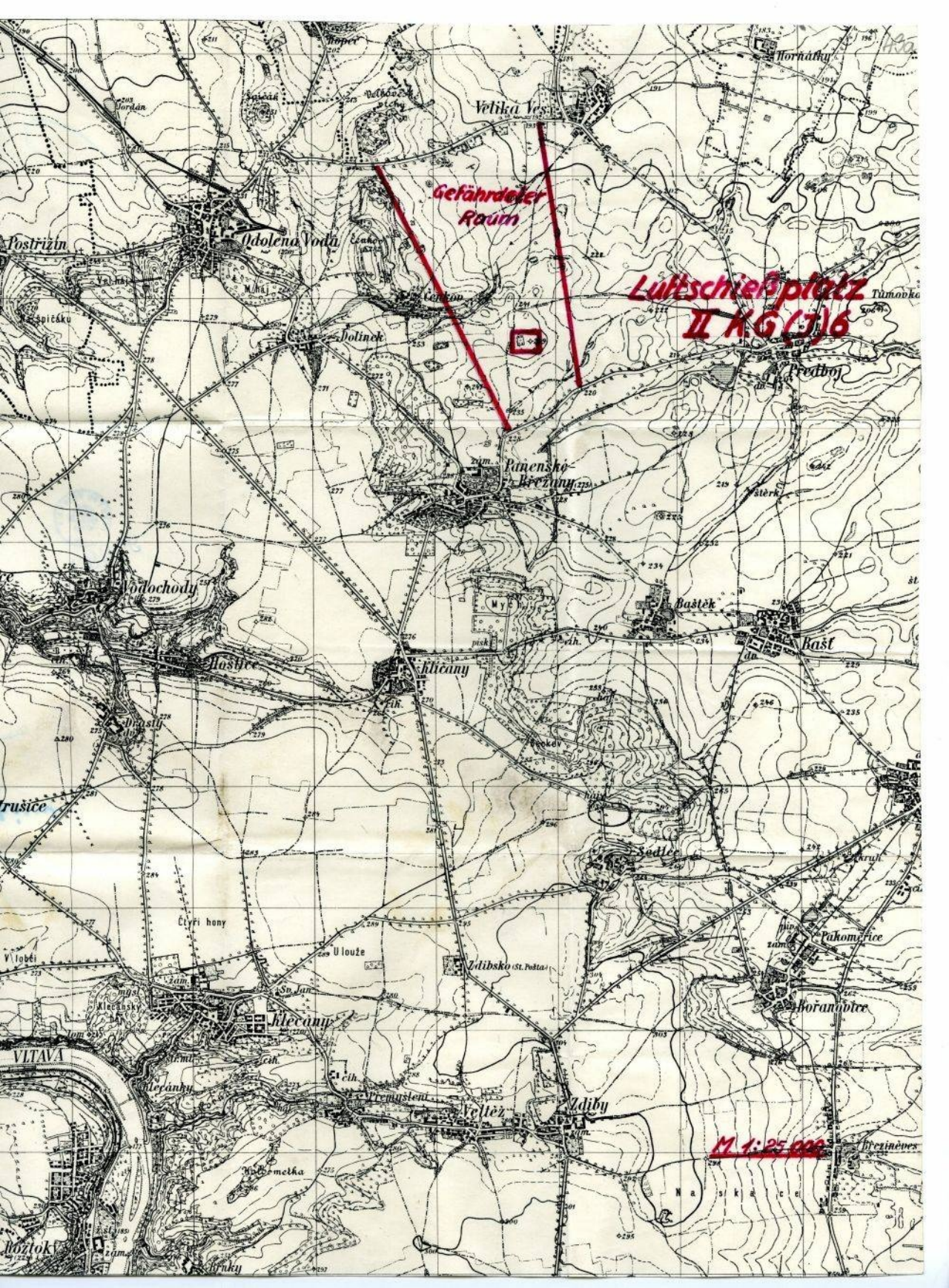
Mcholický

Božtok

Metka

Metka

Metka



*Gefährdeter Raum*

*Luftschießplatz II KG (17)6*

*M 1:25 000*

Velika Ves

Obolena Voda

Dolinek

Panensko  
Křezany

Vodochody

Křicany

Bástek

Bást

Křecany

Velký

Ždíby

Pukoměřice

Koránovice

Postrizín

Trusice

VITAVA

Božtok

Hornáky

Tábor

Předboj

st. k.

Sedlec

zám.

zám.

Prešovice

N A S K A C I

16

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
und des SD

Prag, den 26. Januar 1945  
XIX, Kastanienallee 19

44  
19 45

Tgb. Nr. B. d. S. - IV - 354/459  
Bitte bei der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

An das  
Ministeramt  
P r a g

~~Geh. Ministeramt~~  
29. JAN. 1945

Anbei reiche ich den dortigen Vorgang nach Kenntnisnahme zurück. Auch von hier aus wurde mit dem WB wegen Weiter-  
schleusung des Kriegstechnischen Instituts in das übrige  
Reichsgebiet Fühlung genommen.

I. A.

*Müller*

*Im Auftrag 2. u. 4. u. 5. u.*

S. M. VI A-16/459

Wehrmachtbevollmächtigter beim  
Deutschen Staatsminister für Böhmen  
und Mähren und Befehlshaber im Wehrkreis  
Böhmen u. Mähren

Prag, den 17. Januar 1945.

Ministeramt

19. JAN. 1945

**Geheim!**

Ia Nr. 291/45 geh.

An den

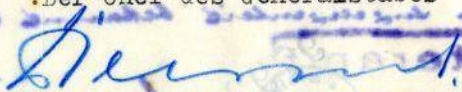
Deutschen Staatsminister für Böhmen u.  
Mähren, z.H. von Herrn Ministerialrat Dr. Gies

Er.: Ung. Kriegstechn. Institut.

Prag IV.

Zurückgereicht mit dem Bemerkten, dass von dem eingetroffenen Vor-  
kommando der Grossteil beim Heeresforstamt in Horschowitz, Einzelpersonen  
vorübergehend in Bettlern, Gerhowitz und Hostomitz untergebracht wurden.  
Vom Ung. Kriegstechn. Inst. selbst stehen je ein Transport am Bahnhof Locho-  
witz und Horschowitz. Die Transporte werden nicht ausgeladen. Der Kommandant  
des Inst. Generallt. Harnos befindet sich zur Zeit in Berlin zwecks Ermitt-  
lung eines neuen Zielortes ausserhalb des Protektorats. Sobald dieser fest-  
steht, werden die Transporte und das Vorkommando abgeschoben.

Für den Wehrmachtbevollmächtigten u.  
Befehlshaber  
Der Chef des Generalstabes



Generalmajor.

VII A - 1 b / 45 g

193/45 g

45a

Generalmajor

Generalmajor

Einfall

Einfall

Einfall

Einfall

Einfall

Einfall

Einfall

Einfall

Einfall

Einfall

Einfall

16.1.1945 16p k-H-6 Taj

Oberinspektor Dombrovski, Reichsauftragsverwaltung Beraun, gibt im Auftrag von Dr. Remplik folgende Meldung durch:

Ungarische Truppen werden mit ihren Familienangehörigen in den Bezirk Beraun, und zwar in die Umgebung des Truppenübungsplatzes Kammwald, verlagert. Die Familienangehörigen sollen innerhalb kürzester Zeit ins Altreich weitergeschleust werden. Die Stärke der Truppen beträgt nach Mitteilung von Generalmajor Thams etwa 1800 bis 2000 Mann. Die Vorkommandos sind bereits in den Gemeinden in der Umgebung des Truppenübungsplatzes innerhalb des Bezirkes Beraun eingetroffen.

13.1.1945.

Sdt.

Handwritten notes in blue ink, including "Kammwald" and other illegible scribbles.

Ministerium

-1. FEB. 1945



St. M.

VII 4-147c/44

St.M. VII A - 1 a/45 g.

46  
Prag, den 3. Januar 1945.

**Geheim**

G.R. mit 1 Anlage  
W-Standartenführer Weinmann

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlage zur Kenntnis übersandt.

Jch bitte, zur Sache baldigst eine Entscheidung von W-Obergruppenführer Frank herbeizuführen, der, wie ich einer Unterhaltung mit General Toussaint gelegentlich der Anwesenheit von W-Obergruppenführer Höfle entnahm, gegen die Verlegung ungarischer Militäreinrichtungen in das Protektorat erhebliche Bedenken hat. Jch wäre dankbar, wenn Sie mich über die von Obergruppenführer Frank getroffene Entscheidung unterrichten würden.

W-Standartenführer.

46a

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
und des SD. - (B) - 119/45g.

Prag, den 10. I. 1945

Ministeramt

11. JAN. 1944

Urschriftlich:

an  
W-Standartenführer Dr. G i e s  
P R A G

Beispiel

unter Bezugnahme auf die fernmündliche Rücksprache zurück.

In der Besprechung zwischen O'gruf. F r a n k und General  
T o u s s a i n t ist eine endgültige Entscheidung nicht  
getroffen worden. Ich habe anschließend O'gruf. F r a n k  
nochmals auf den Sachverhalt angesprochen. Da die Verlegung  
des ungarischen kriegstechnischen Institutes auf den Trup-  
penübungsplatz Kammwald bereits im Gange ist, kann dagegen  
kein Einspruch mehr erhoben werden.

Die Genehmigung zur Umsiedlung von Familienangehörigen  
nach Kammwald hat O'gruf. F r a n k nicht gegeben. Bevor  
er in dieser Frage eine Entscheidung treffen will, sind  
ihm eine Aufstellung über den Personenkreis und ein Bericht  
über die Unterbringungsmöglichkeiten in Kammwald vorzule-  
gen. Ich habe den Vertreter des Auswärtigen Amtes, Gesandten  
v. L u c k w a l d, unterrichtet, mit der Bitte, den unga-  
rischen Generalkonsul entsprechend zu verständigen bzw.  
die angeforderten Unterlagen beizubringen.

W-Standartenführer

*Zimm. Prag 17. I. 1945 mi*



97930

W-Standartenführer

59/45g

VI A-1a/45g

Prag, den 2. Januar 1945. hy**Geheim**1.) Vermerk:

4-Standartenführer Weinmann teilte fernmündlich mit, dass die ungarische kriegstechnische Versuchsanstalt nach Kammwald verlegt werde. Gesandter v. Luckwald habe die Bitte des Generalkonsuls v. Spanyi übermittelt, es solle den Familienmitgliedern der Angehörigen der Versuchsanstalt der Aufenthalt im Protektorat gestattet werden. Eine Rückfrage bei General Ziervogel ergab, dass die Verlegung der Anstalt nach Kammwald tatsächlich befohlen sei. Weitere ungarische Militäreinrichtungen würden folgen. Ziervogel war der Auffassung, dass Einwendungen gegen diese Massnahmen schwer möglich seien, erkannte aber an, dass für das Protektorat bei der Anspannung des Abwehrapparates derartige Verlegungen eine nachrichtendienstliche Gefahr erster Ordnung seien. Zweifellos würde dem englischen und russischen Nachrichtendienst durch die Massnahmen gute Ansatzmöglichkeiten zur Betätigung im Protektorat geboten. Ziervogel will die Angelegenheit mit General Toussaint besprechen, der seinerseits - ebenso wie Standartenführer Weinmann - dem Herrn Staatsminister Vortrag halten will. Ziervogel war abschliessend der Meinung, dass die Familienmitglieder von Angehörigen ungarischer Militäreinrichtungen selbstverständlich ihren Wohnsitz nicht im Protektorat nehmen könnten.

2.) K.H. mit diesem Vermerk  
dem Herrn Staatsminister

mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.